FNB Gas - Hinweispapier

an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Steuerprivilegierung im Wasserstoffbereich bei Entflechtungsvorgängen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des EU-Gas/H2-Marktpaketes in nationales Recht

Berlin, 09.01.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas hält die Umsetzung der EU-Gas- und Wasserstoff-Richtlinie (im Folgenden „RL 2024/1788“) in nationales Recht für eines der wichtigsten und dringlichsten Regelungsvorhaben der Bundesregierung im Bereich der Energiewirtschaft. In den Verhandlungen auf europäischer Ebene haben sich die deutschen Regierungsvertreter für die Schaffung von Spielräumen und Ausnahmeregelungen stark gemacht, die den spezifischen Gegebenheiten der deutschen Netzwirtschaft Rechnung tragen. Bei der Umsetzung in nationales Recht sollten diese Spielräume nun auch national zur Umsetzung gebracht werden.

Mit diesem Hinweispapier kommt FNB Gas der Bitte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach einer weiteren Konkretisierung in der Frage Steuerprivilegierung nach. Für Rückfragen steht FNB Gas gern zur Verfügung.

Grundsätzliche Überlegungen zur Ermöglichung der steuerneutralen Übertragung von Assets

➔ **Zur Förderung des Hochlaufs der Wasserstoffinfrastruktur muss die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern gewährleistet sein.**

Mit der Vorgabe einer horizontalen rechtlichen Trennung, aber auch bei einer freiwilligen gesellschaftsrechtlichen Trennung z. B. aus Finanzierungsgründen, sind im Kontext einer Umstellung von Erdgasleitungen zu Wasserstoffleitungen auch steuerliche Fragen verbunden. Zur Förderung des Hochlaufs der Wasserstoffinfrastruktur muss die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern, insb. Leitungen und Anlagen, gewährleistet sein. Anders als bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern bei der damaligen Ausgründung der Transportnetzbetreiber im Rahmen des dritten Energiebinnenmarktpakets wird der Übergang bei Wirtschaftsgütern für den Wasserstoffnetzbetrieb schrittweise erfolgen. Diese schrittweise Übertragung, welche entsprechend der Netzentwicklungsplanung in großem zeitlichem Abstand zum Akt einer möglichen gesellschaftsrechtlichen Entflechtung erfolgen wird, muss in den Regelungen zur Steuerneutralität abgebildet werden.

Nachfolgend schlagen wir folgende Anpassungen des § 6 EnWG vor:

<u>§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung</u>

„(2) Die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der rechtlichen und operationellen Entflechtung eines Verteilernetzes **im Strom- und Gasbereich**, eines Transportnetzes **im Strom- und Gasbereich** oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und **den** §§ 7a bis 10e ***oder im Rahmen bzw. infolge der rechtlichen oder operationellen Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f*** übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung ***eines Verteilernetzes, eines Transportnetzes oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10e übertragen werden***

sowie für alle Wirtschaftsgüter, die im Rahmen bzw. infolge der Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f auf einen Wasserstoffnetzbetreiber übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend, das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung ***sowie nach Übertragungen im Sinne von Satz 2, 2. Halbsatz*** verbleibt. § 15 Absatz 2 und § 22 des Umwandlungssteuergesetzes, § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf Maßnahmen nach Satz 1 nicht anzuwenden, sofern diese Maßnahme von Transportnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 31h oder Betreibern von Gasspeicheranlagen bis zum 3. März 2012 ergriffen worden sind ***oder im Rahmen bzw. infolge der Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f oder bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf einen Wasserstoffnetzbetreiber bis zum 31. Dezember 2055 ergriffen werden***. Satz 4 gilt bezüglich des § 22 des Umwandlungssteuergesetzes und der in § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fälle ***für Verteilernetzbetreiber, Transportnetzbetreiber oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10f*** nur für solche mit der siebenjährigen Sperrfrist behafteten Anteile, die zu Beginn der rechtlichen oder operationellen Entflechtung bereits bestanden haben und deren Veräußerung unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung erforderlich ist. Für den Erwerber der Anteile gilt Satz 4 nicht und dieser tritt bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich für Verteilernetzbetreiber **im Strom- und Gasbereich**, Transportnetzbetreiber **im Strom- und Gasbereich** oder Betreiber von Gasspeicheranlagen aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e ***oder die sich im Rahmen bzw. Infolge der Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f*** ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen. ***Satz 1 gilt nicht für die rechtliche Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f Absatz 1.“***

Konkrete Darlegung von Fallgruppen zu Entflechtungsvorgängen im Wasserstoffbereich im Transportnetzbereich

<u>1. Fallgruppe - rechtlich notwendige horizontale Entflechtung:</u> Entflechtung von Erdgas und Wasserstoff, da die Ausnahme von der horizontalen Entflechtung gemäß § 10g EnWG-E von der BNetzA nicht erteilt oder entzogen wird.

Eine eigentumsrechtliche Entflechtung im Bereich der Transportnetze ist bei entsprechender Umsetzung der Gas- und Wasserstoffrichtlinie (EU) 2023/1791 (GasRL) umzusetzen, wenn trotz Umsetzung der Ausnahme im EnWG (Art. 69 Abs. 2 GasRL, § 10g Abs. 2 EnWG-E) von der Pflicht zur gesellschaftsrechtlichen Trennung (Art. 69 Abs. 1 GasRL, § 10g Abs. 1 EnWG-E) die Kosten-Nutzen-Analyse nicht zur Zufriedenheit der Regulierungsbehörde ausfällt (§ 10g Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG-E). Da diese nach Art. 69 Abs. 4 GasRL, § 10g Abs. 2 EnWG-E alle sieben Jahre zu wiederholen ist, können auch noch nach der ersten hinreichenden Kosten-Nutzen-Analyse die Wasserstofftransportnetzbetreibern in späteren Jahren zu einer eigentumsrechtlichen Entflechtung verpflichtet sein.

Da sich die Umstellung zu einer Wasserstoffinfrastruktur schrittweise und über Jahre hinzieht, sollte die steuerliche Behandlung einheitlich im Sinne einer steuerneutralen Übertragung erfolgen. Eine solche einheitliche steuerliche Behandlung ist u.a. für die einheitliche Bewertung für Finanzierungsentscheidungen eines sich schrittweise bzw. leitungsweise entwickelnden Netzes wichtig.

Die Verteilnetze sind im Formulierungsvorschlag enthalten, da das Wasserstoff-Kernnetz sowohl Transport- als auch Verteilnetzleitungen enthält. Im weiteren Verlauf der Entwicklung des Wasserstoffnetzes können nicht nur aber insbesondere bei Kombinationsnetzbetreibern auch Leitungen umgestellt werden, die dem Verteilnetz angehören bzw. angehörten. Da die Umstellung den kostengünstigeren Weg der Entwicklung des Wasserstoffnetzes darstellt, wäre es ungünstig, diese Fälle auszuschließen.

Die Erwähnung der Speicher erfolge im Sinne einer umfassenden Erwähnung der für ein Wasserstoff(kern)netz erforderlichen Infrastruktur und um künftige Fallgestaltungen (z.B. bei Erwerb eines Speichers durch einen FNB zur späteren Nutzung im Wasserstoff und ggf. nach Jahren erforderliche gesellschaftsrechtliche Entflechtung) nicht auszuschließen.

<u>2. Fallgruppe - freiwillige horizontale Entflechtung:</u> Aus unternehmerischen Gründen kann es notwendig oder wirtschaftlicher sein, das H2-Netz oder Teile davon in separate Gesellschaften zu übertragen; bspw. um bessere Finanzierungskonditionen zu erreichen, wirtschaftliche Risiken zu begrenzen, Dritte an dem H2-Netz zu beteiligen oder unterschiedliche Regulierungssysteme abzubilden.

Im Sinne eines schnellen Hochlaufs sollte die Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung daher nicht nur bei verpflichtender, sondern auch bei aus anderen Gründen erfolgender gesellschaftsrechtlicher Entflechtung vorgesehen sein. Ansonsten würden Unternehmen benachteiligt, die sich nicht auf die Ausnahme nach Art. 69 Abs. 2 GasRL, § 10g Abs. 2 EnWG-E berufen, wozu sie auch nicht verpflichtet sind, und sich freiwillig im Sinne einer gesellschaftsrechtlichen Entflechtung aufstellen oder aufgestellt haben. Ein Steuernachteil würde (falsche) Anreize bei der Entscheidung schaffen, ob Leitungen umgestellt werden können.